

RS OGH 1978/6/29 2AZR973/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1978

Norm

ABGB §37 C3

JN §28

Rechtssatz

Haben die Parteien eines Arbeitsvertrages mit Auslandsberührung die Geltung ausländischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit ausländischer Gerichte vereinbart, dann richtet sich die Frage, ob eine Zuständigkeitsvereinbarung zustandegekommen ist, nach dem vereinbarten ausländischen Recht. Dagegen ist die Wirkung einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung von dem angerufenen deutschen Gericht nach deutschem Recht (lex fori) zu beurteilen.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1978:RS0104292

Dokumentnummer

JJR_19780629_AUSL000_002AZR00973_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at